



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0001-INT/2015
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Erika Petritz, LL.M.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4210
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL erika.petritz@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 04.03.2015

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Nationalbankgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Übernahmegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden (Rechnungslegungsänderungsbegleitgesetz 2015 – RÄ-BG 2015)

GZ. BMF-142106/0001-III/6/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, als bundesgesetzliche Begleitmaßnahme zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 – RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015, zur rechtzeitigen Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2013/34/EU, ABl. Nr. L 182 vom 29.6.2013 S. 19, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/95/EU, ABl. Nr. L 330 vom 15.11.2014 S. 1 („Bilanz-Richtlinie“) in österreichisches Recht, zumal mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die notwendige Kohärenz zwischen den Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches – UGB und den Spezialgesetzen für den Finanzmarktbereich geschaffen und damit einhergehend die Aussagekraft der Jahresabschlüsse von Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor gestärkt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nehmen wir nachfolgend Stellung:

I. Zur Änderung des Nationalbankgesetzes – NBG 1984

Zur Einhebung von Meldedaten mittels eines Datenmodells der Oesterreichischen Nationalbank – § 44d NBG-E

Die FMA begrüßt ausdrücklich den neu gefassten § 44d NBG-E und die darin vorgesehene Ermächtigung der Oesterreichischen Nationalbank („OeNB“), ein technisches Meldeformat (Datenmodell) verordnen zu können, welches für die Zwecke statistischer Meldeanforderungen der Europäischen Zentralbank und der OeNB eine gemeinsame bzw. kombinierte Erhebung

unterschiedlicher Meldeattribute und damit eine effizientere Übermittlung von Meldungen ermöglicht. Dadurch werden zugunsten der meldepflichtigen Kreditinstitute Redundanzen im Bereich des Meldewesens vermieden und in der Folge der Meldeaufwand für die Melder insgesamt reduziert.

II. Zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG 2016

1. Zum Geschäftsjahr kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ausschließlich den Betrieb der Tierversicherung zum Gegenstand haben – § 79 Abs. 1 VAG 2016-E

Der Verweis in § 79 Abs. 1 VAG 2016-E auf § 137 Abs. 4 VAG 2016 bewirkt, dass das Geschäftsjahr für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit künftig dem Kalenderjahr entsprechen muss. Historisch bedingt gilt für kleine Tierversicherungsvereine bisher der Zeitraum 01.11. bis 31.10. als Geschäftsjahr, welcher beibehalten werden soll. Auf Grund der die Risikosituation widerspiegelnden unterschiedlichen Versicherungsprämien für Sommer- (hohes Risiko) und Wintermonate (geringes Risiko) ist die Tierversicherungssumme differierend zu verrechnen. Würde das Geschäftsjahr nunmehr am 31.12. enden, müssten verrechnungstechnisch Abgrenzungen getätigt werden, während dem gegenüberstehend am 01.11. die risikoarmen Wintermonate beginnen und auch die Prämienabrechnung eindeutig ist, zumal die vermehrt in den Sommermonaten auftretenden Schadenfälle hinlänglich bekannt sind. Für die Beibehaltung des bisherigen Geschäftsjahres spricht auch die zeitversetzte Abrechnung auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. November 1969 betreffend die Förderung der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1969.

Der Verweis in § 79 Abs. 1 VAG 2016-E auf § 137 Abs. 4 VAG 2016 sollte demnach nicht für kleine Versicherungsvereine, welche die Tierversicherung zum Gegenstand haben, gelten. Folglich sollte § 79 Abs. 1 VAG 2016-E folgender Satz angefügt werden: „§ 137 Abs. 4 gilt nicht für kleine Versicherungsvereine, die ausschließlich den Betrieb der Tierversicherung zum Gegenstand haben“.

2. Zur Rechnungslegung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ausschließlich Rückversicherung für kleine Versicherungsvereine betreiben – § 79 Abs. 1 VAG 2016-E

Angesichts des sehr eingeschränkten Geschäftsbetriebs von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, welche ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung für die kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zum Gegenstand haben, erscheint die uneingeschränkte Anwendung der Vorschriften für die (großen) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit als überschießend.

Folglich regen wir an in § 139 Abs. 1 VAG 2016 folgenden Satz anzufügen: „Für die Rechnungslegung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich in der Rückversicherung ihrer Mitglieder, von kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die ihre Mitglieder sind, besteht, gilt § 79.“

Die FMA könnte somit für diese Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit eine Verordnung erlassen, die auf der eingeschränkten Geschäftsumfang der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Bedacht nimmt.

3. Zur Streichung der Wortfolge „versteuerte Teil der“ Risikorücklage – § 89 Abs. 1 Z 2 VAG 2016-E

Aufgrund des Wegfalles des gesonderten Ausweises der „B. Unversteuerte Rücklagen“ und damit einhergehend des Postens „I. Risikorücklage gemäß § 143 VAG (...)“ in § 144 Abs. 3 VAG 2016-E und der Umbuchung Letztgenannter in die Risikorücklage sollte die gesonderte Nennung der Wortfolge „versteuerte Teil“ der Risikorücklage in § 89 Abs. 1 Z 2 VAG 2016-E entfallen. Die Trennung war bislang nämlich nur notwendig, da im Bilanzschema explizit zwischen versteuerter und unversteueter Risikorücklage unterschieden werden musste.

Zur Richtigstellung dieses Sachverhaltes sollte daher in § 89 Abs. 1 Z 2 VAG 2016-E die Wortfolge „und der versteuerte Teil der“ entfallen, sodass § 89 Abs. 1 Z 2 VAG 2016-E folgendermaßen lautet: „2. die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklage, die Risikorücklage und“.

4. Zur Aufnahme des Postens „aktive latente Steuern“ – § 144 Abs. 2 VAG 2016-E

In der Bilanzgliederung des § 224 Abs. 2 UGB idF RÄG 2014 wurde der Posten „D. Aktive latente Steuern“ eingefügt. Eine entsprechende Anpassung der Bilanzgliederung ist auch in § 144 Abs. 2 VAG 2016-E notwendig.

Die FMA schlägt daher in § 144 Abs. 2 VAG 2016-E die Einfügung eines gesonderten Postens „I. Aktive latente Steuern“ vor. Der bisherige Unterposten „I. Verrechnungsposten zwischen den Abteilungen“ sollte die Bezeichnung „J.“ erhalten.

5. Zur Aufnahme des Postens „eigene Anteile“ – § 144 Abs. 3 VAG 2016-E

Im Gegensatz zum Bilanz-Gliederungsschema des § 224 UGB, welches die „Nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen“ nicht anführt – dies obwohl das UGB einen offenen Ausweis verlangt –, gibt das Gliederungsschema des § 144 Abs. 3 VAG 2016 in Position A., I. 2. – wie auch schon dessen Vorgängerbestimmung § 81c Abs. 3 A. I. 2. VAG – den genauen Ausweis vor. § 229 Abs. 1a UGB idF RÄG 2014 sieht nunmehr vor, dass der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen abzusetzen ist. Dies sollte auch im Gliederungsschema des VAG 2016 vorgesehen werden.

Daher regen wir aus Gründen der Übersichtlichkeit und auf Grund der Tatsache, dass Versicherungsunternehmen ein fixes Bilanzschema einzuhalten haben, an, in § 144 Abs. 3 VAG 2016-E die Vorspalte „, davon eigene Anteile“ zum Posten A. I. 1. „Nennbetrag“ explizit anzuführen.

6. Zur Aufnahme des Postens „Partizipationskapital“ – § 144 Abs. 3 VAG 2016-E, § 333 Abs. 5 VAG 2016-E

Das Bilanz-Gliederungsschema gemäß in § 81c VAG 1978 hat in dessen Abs. 3 A. III. einen Posten „Partizipationskapital“ vorgesehen. Dieser Posten ist im VAG 2016 nicht mehr enthalten, ist aber auf Grund von § 333 Abs. 3 VAG 2016 für bestimmte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen noch von Relevanz.

Daher regen wir aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Tatsache, dass Versicherungsunternehmen ein fixes Bilanzschema einzuhalten haben, die Aufnahme des Postens „Partizipationskapital“ in das Gliederungsschema des § 144 Abs. 3 VAG 2016-E als Unterposten III. zu Posten A. „Eigenkapital“ an. Daran anknüpfend sind die Posten A. III. bis A. VI. als A. IV bis A.

VII zu bezeichnen. Damit können auch die ersten beiden Sätze des § 333 Abs. 5 VAG 2016-E entfallen.

7. Zur Aufnahme einer Übergangsbestimmung in das Gliederungsschema nach § 144 Abs. 3 VAG 2016 sowie Anpassung von § 146 Abs. 5 VAG 2016 zum sachgemäßen Ausweis unversteuerter Risikorücklagen – § 144 Abs. 3 VAG 2016, § 146 Abs. 5 VAG 2016-E

Mit dem RÄG 2014 wurde in Modernisierung des Bilanzrechtes der Posten der „*unversteuerten Rücklagen*“ beseitigt. Nach § 906 Abs. 31 UGB idF RÄG 2014 sind „*unversteuerte Rücklagen*“, die nach § 205 UGB idF vor dem RÄG 2014 gebildet wurden, soweit die darin enthaltenen passiven latenten Steuern nicht den Rückstellungen zuzuführen sind, im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

In § 144 Abs. 3 VAG 2016 findet sich unter Posten A. ein eigener Subposten „*V. Risikorücklage gemäß § 143 VAG, versteuerter Teil*“. Es wäre sachgerecht, die bisherige unversteuerte Risikorücklage in diesen Posten „*V. Risikorücklage gemäß § 143 VAG*“ umzubuchen und die Bezeichnung des Postens durch Entfall der Wortfolge „*versteuerter Teil*“ entsprechend anzupassen.

Folglich regt die FMA die Aufnahme einer Übergangsbestimmung an, indem § 906 Abs. 31 UGB idF RÄG 2014 folgender Abs. 31a angefügt wird: „*(31a) Unversteuerte Risikorücklagen, die am 31. Dezember 2015 ausgewiesen sind, sind, soweit die darin enthaltenen passiven latenten Steuern nicht den Rückstellungen zuzuführen sind, im Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt, unmittelbar in die Risikorücklage gemäß § 143 VAG einzustellen. § 906 Abs. 31 UGB ist auf die Risikorücklage nicht anzuwenden.*“

Hierfür wäre im Gliederungsschema des § 146 Abs. 5 VAG 2016 „*IV. Nichtversicherungstechnische Rechnung*“ zudem die Auflösung der unversteuerten Rücklagen bzw. die Zuweisung derselben zur Risikorücklage gemäß § 143 VAG 2016 gesondert anzuführen. Folglich sollte in § 146 Abs. 5 Z 13 VAG 2016 („*Auflösung von Rücklagen*“) eine neue lit. „*i*) *Auflösung der unversteuerten Rücklagen*“ sowie in § 146 Abs. 5 Z 14 VAG 2016 („*Zuweisung an Rücklagen*“) eine neue lit. „*h*) *Zuweisung an Risikorücklage*“ angefügt werden.

8. Zur Aufnahme des Postens „Rückstellung für passive latente Steuern“ – § 144 Abs. 3 VAG 2016-E

§ 198 Abs. 9 UGB idF RÄG 2014 sieht vor, dass eine sich ergebende Steuerbelastung als Rückstellung für passive latente Steuern gesondert auszuweisen ist. Da das Bilanzschema für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ein starres ist – einerseits um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu gewährleisten, andererseits um eine einheitliche EDV-Auswertung zu ermöglichen – sollte das Gliederungsschema in § 144 Abs. 3 VAG 2016-E hierfür explizit einen Posten vorsehen.

Daher wird von uns angeregt, den Posten „*E. Nicht versicherungstechnische Rückstellungen*“ in § 144 Abs. 3 VAG 2016-E um einen Unterposten „*IV. Rückstellung für passive latente Steuern*“ zu ergänzen, wobei der Posten „*Sonstigen Rückstellungen*“ als Posten „*V.*“ zu bezeichnen ist.

9. Zur Gliederung der Bilanz und der Konzernbilanz – § 144 VAG 2016-E

Zur leichteren Orientierung und einheitlichen Anwendung sowie aus der Tatsache, dass Versicherungsunternehmen ein festes Gliederungsschema einzuhalten haben, erscheint es zweckmäßig, neben den durch den gegenständlichen Vorschlag eingeführten Posten auch die in § 144 Abs. 5 Z 1 und Z 2, Abs. 7 und Abs. 8 VAG 2016 vorgesehenen zusätzlichen Posten explizit im (Konzern-)Bilanz-Gliederungsschema des § 144 VAG 2016-E anzuführen. Diese Vorgehensweise hätte zur Folge, dass auch bei künftigen Änderungen lediglich das (Konzern-)Bilanz-Gliederungsschema, nicht aber die übrigen Bestimmungen anzupassen wären.

Daher regen wir folgende Ergänzungen an:

- a. In § 144 Abs. 2 A. VAG 2016 sollte ein Posten „*V. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 UGB*“ mit der in Klammern gesetzten Anmerkung „(gilt nur für die Konzernbilanz)“ angefügt werden.
- b. In § 144 Abs. 2 VAG 2016 sollte ein Posten „*K. Aktiva, die von Kreditinstituten stammen*“ mit der in Klammern gesetzten Anmerkung „(bei Anwendung des Abs. 6)“, ein Posten „*L. Aktiva, die von anderen Unternehmen mit branchenspezifischen Bilanzierungsvorschriften stammen*“ mit der in Klammern gesetzten Anmerkung „(bei Anwendung des Abs. 6)“ und ein Posten „*M. „Aktiva, die von sonstigen anderen Unternehmen stammen*“ mit der in Klammern gesetzten Anmerkung „(bei Anwendung des Abs. 6)“ angefügt werden. Sollte unserer Anregung in II. Z. 8 nicht gefolgt werden, wären die Posten nicht mit „K.“, „L.“ und „M.“ sondern mit „J.“, „K.“ und „L.“ zu bezeichnen.
- c. In § 144 Abs. 3 A. VAG 2016 sollten ein Unterposten „*Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschaftern*“ mit der in Klammern gesetzten Anmerkung „(gilt nur für die Konzernbilanz)“ angefügt werden. Wenn unserer Anregung in II. Z 6 gefolgt wird, ist der Unterposten mit „VIII.“ ansonsten mit „VII.“ zu bezeichnen.
- d. In § 144 Abs. 3 VAG 2016 sollte ein Posten „*D. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 UGB*“ mit der in Klammern gesetzten Anmerkung „(gilt nur für die Konzernbilanz)“ eingefügt werden. Die bisherigen Posten D. bis I. (idF RÄ-BG 2015) sollten die Bezeichnung E. bis J. erhalten.
- e. In § 144 Abs. 3 UGB sollten die Posten „*K. Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die von Kreditinstituten stammen*“ mit der in Klammern gesetzten Anmerkung „(bei Anwendung des Abs. 6)“, ein Posten „*L. Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die von anderen Unternehmen mit branchenspezifischen Bilanzierungsvorschriften stammen*“ mit der Anmerkung „(bei Anwendung des Abs. 6)“, ein Posten „*M. Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die von sonstigen anderen Unternehmen stammen*“ mit der in Klammern gesetzten Anmerkung „(bei Anwendung des Abs. 6)“ angefügt werden. Sollte unserer Anregung in Punkt II. Z. 9 nicht gefolgt werden, wären die Posten als „J.“, „K.“ und „L.“ zu bezeichnen.
- f. In Umsetzung der oben in a. bis e. angeregten Änderungen könnten in § 144 Abs. 5 VAG 2016-E der erste und zweite Satz, in § 144 Abs. 7 VAG 2016 der erste Satz, und in § 144 Abs. 8 VAG 2016-E der erste und letzte Satz entfallen. In § 144 Abs. 5 wäre der dritte Satz anzupassen und sollte wie folgt lauten: „*Im Anhang sind die Posten A. V. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 UGB des Abs. 2 und D. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 UGB des Abs. 3 und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr im Konzernanhang zu erläutern.*“

10. Zur Nichtanwendbarkeit des § 211 UGB auf versicherungstechnische Rückstellungen – § 150 Abs. 4 VAG 2016-E

Versicherungstechnische Rückstellungen stellen eine Besonderheit im Rechnungswesen von Versicherungsunternehmen dar. Das VAG 2016, die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bildung einer Schwankungsrückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung – Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 34/2015) sowie die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung – RLVVU, BGBl. Nr. 757/1992 idF BGBl. II Nr. 41/2009 enthalten Sondervorschriften über den Ansatz und die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Aus diesem Grund sollte die Nichtanwendbarkeit des § 211 UGB auf versicherungstechnische Rückstellungen in § 150 Abs. 4 VAG 2016 explizit normiert werden.

§ 150 Abs. 4 VAG 2016 sollte daher wie folgt lauten: „Auf versicherungstechnische Rückstellungen sind § 198 Abs. 8 Z 3 UGB sowie § 211 UGB nicht anwendbar.“

III. Weitere Vorschläge

1. Zum Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ – § 24 Abs. 1 Z 6 A-QSG

§ 24 Abs. 1 Z 6 iVm § 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG, BGBl. I Nr. 84/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2011, geht bei seinem „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ von einem anderen Begriffsverständnis aus als § 43 Abs. 1a BWG iVm § 189a Z 1 UGB.

Während das A-QSG Pensionskassen uneingeschränkt als Unternehmen von öffentlichem Interesse qualifiziert (vgl. § 24 Abs. 2 Z 6 iVm § 4 Abs. 1 Z 4 A-QSG), sieht der Entwurf zum RÄ-BG 2015 für Pensionskassen zukünftig keine Anwendbarkeit der an die Begriffsbestimmung „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ anknüpfenden Vorschriften vor. Zwar werden Kreditinstitute und Pensionskassen im A-QSG nicht unter Verweis auf § 189a UGB als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ qualifiziert (vgl. § 189a Abs. 1 lit d UGB), dennoch sollte zur Vermeidung von Inkonsistenzen der Wortlaut „von öffentlichem Interesse“ in § 24 Abs. 2 Z 6 A-QSG entfallen.

Folglich regen wir in § 24 Abs. 1 Z 6 A-QSG den Entfall des Wortlautes „von öffentlichem Interesse“ an.

2. Zum Nachweis eines angemessenen Risikomanagements – § 25 Abs. 9 PKG

Die Aufsichtspraxis zeigt, dass eine Beurteilung über das Vorhandensein eines angemessenen Risikomanagementsystems nur mittels einer Vor-Ort-Prüfung durchgeführt werden kann. Die bloße Vorlage eines Risikomanagementhandbuchs nach § 25 Abs. 9 Z 6 PKG eignet sich insofern nicht, als derartige Handbücher nicht als ausreichender Nachweis über die Einhaltung der Mindeststandards im Risikomanagement angesehen werden können.

Folglich regt die FMA nachstehende Änderungen an:

- In § 25 Abs. 9 PKG sollen die Sätze drei und vier entfallen.

- In § 25 Abs. 9 PKG soll folgender zweiter Satz eingefügt werden: *„Für diese Zwecke hat die Pensionskasse geeignete interne Leitlinien für das Risikomanagement zu erstellen und zu implementieren, die auch die internen Leitlinien der Veranlagung umfassen.“*
- Zudem soll in § 25 Abs. 9 PKG folgender Satz angefügt werden: *„Mindeststandards sind insbesondere hinsichtlich 1. Risikomanagementprozess, 2. Risikopolitik, 3. Risikoanalyse und Risikobewertung, 4. Risikosteuerung, 5. Asset-Liability-Management, 6. Risikoüberwachung, 7. Risikodokumentation, 8. Berichtswesen und 9. Kriterien für die Aufhebung der Widmung von Wertpapieren als Daueranlage festzulegen.“*

3. Zur Anzeigepflicht der für das Risiko- und Veranlagungsmanagement Verantwortlichen – § 36 Abs. 1 PKG

Für die Beaufsichtigung wesentlich ist auch die Kenntnis der für das Risikomanagement zuständigen Personen, sodass die Anzeigepflichten nach § 36 PKG um diesen Personenkreis ergänzt werden sollten. Neben dem Risikomanagement kommt bei Pensionskassen auch dem Asset Management eine ganz zentrale Rolle zu, sodass auch hier der FMA jene Personen unverzüglich angezeigt werden sollten, die das Veranlagungsmanagement maßgeblich bestimmen und steuern.

Die FMA regt daher an, in § 36 Abs. 1 PKG der Z 10a die nachstehenden Z 10b und Z 10c anzufügen: *„10b. den oder die Verantwortlichen für das Risikomanagement sowie den oder die Stellvertreter sowie Änderungen in deren Person; 10c. den oder die Verantwortlichen für das Veranlagungsmanagement sowie den oder die Stellvertreter sowie Änderungen in deren Person;“*.

4. Zur Informationspflicht bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge – § 19 Abs. 2 PKG

In Zusammenhang mit dem Abschluss eines Pensionskassenvertrages hat ein Arbeitgeber gemäß § 19 Abs. 2 PKG Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gegenüber Informationspflichten zu erfüllen. Für den Fall eines Firmenaustritts vor Eintritt des Leistungsfalls sieht das PKG jedoch keine Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber dem Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vor. Mangels einer solchen gesetzlichen Regelung veröffentlichte die FMA die *„Mindeststandards für die Information von Pensionskassen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte“* vom 1.1.2005, mit dem Stand 12/2013 (vgl. *„II. Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge“* und *„VI. Information bei Firmenaustritt vor Eintritt eines Leistungsfalles“*).

Zur Durchsetzung und Wahrung der Interessen von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sollte § 19 PKG um eine entsprechende gesetzliche Informationspflicht erweitert werden.

5. Zur Informationspflicht bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung

Das VAG 2016 sieht weder bei der Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung noch beim Ausscheiden eines Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten aus einem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles Mitteilungspflichten seitens des Versicherungsunternehmens vor. Mangels einer gesetzlichen Regelung veröffentlicht die *„FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Betrieblichen Kollektivversicherung vom 20. Juli 2005“* (vgl. *„II. Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung“* und *„VI. Informationen bei Firmenaustritt vor Eintritt eines Leistungsfalles“*).

6. Zur Erweiterung der Informationspflichten – § 94 VAG 2016

Nach § 94 Abs. 4 und 5 VAG 2016 hat das Versicherungsunternehmen die Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten jährlich zum Stand 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich in angemessener Form über entrichtete Prämien und die Entwicklung der Deckungsrückstellung während dieses Geschäftsjahres und deren Stand am Ende des Geschäftsjahres zu informieren. Die FMA regt eine gesetzliche Erweiterung an, um klarzustellen, dass von den Informationspflichten der Versicherungsunternehmen an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auch der Betrag der in diesem Geschäftsjahr einbehaltenen Kosten umfasst ist.

§ 94 Abs. 4 Satz 3 VAG 2016 sollte daher durch den nachstehenden Satz ersetzt werden: *„Weiters hat das Versicherungsunternehmen die Anwartschaftsberechtigten über den Betrag der in diesem Geschäftsjahr einbehaltenen Kosten, die Veranlagung und Wertentwicklung des Deckungsstocks gemäß § 300 Abs. 1 Z 2 sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag relevanten Daten zu informieren.“*

§ 94 Abs. 5 Satz 2 VAG 2016 sollte durch den nachfolgenden Satz ersetzt werden: *„Weiters hat das Versicherungsunternehmen die Leistungsberechtigten über den Betrag der in diesem Geschäftsjahr einbehaltenen Kosten, die Veranlagung und Wertentwicklung des Deckungsstocks gemäß § 300 Abs. 1 Z 2 sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag relevanten Daten zu informieren.“*

Zur Durchsetzung und Wahrung der Interessen der Versicherten sollte § 94 Abs. 4 und Abs. 5 VAG 2016 um eine entsprechende gesetzliche Mitteilungspflicht erweitert werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Mag. Stefan Orlowski, BA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Zoh7POdyPji5tdwBM/NaMvHDUA/KilB+JCEfIC3UyfQVFpP52cE9737HL5zIgGMD2U85H5nUXxbj8bTecXhmaqUNzeLcd07s6Qi4ObYC+yytQ7iDrT27g0B4fHuzuRj4IBwCTU2Zs6H4xJD/cz4B37a2qUH3R6dFso/U04h7qoClWxuDq9lBG16hNznSqLnXBz/QUtsu3eisdGHTJhn7AaveiNp+G5CFBPCf8iLzp/GkukqklsrzTdcV7RpJQ4LDRFF6K6r3arwazCMDKBkDo2kWsmYfeWfVm47f6KLYdgOCbeKNihKZ4D1t7UHbnH0tN3r9gHjgiei7INb6wF08VA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2015-03-04T09:33:57Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	